

B E G R Ü N D U N G

der gestalterischen Festsetzungen
nach § 81 Landesbauordnung NW

Mit der Gestaltungssatzung soll die Anbringung von Geschäftsreklamen in dem abgegrenzten Bereich geregelt werden. Es wird insbesondere die Größe und die Anbringung der Werbeanlagen festgelegt. Dadurch soll das städtebauliche Ziel der Dominanz des Grüns in der Straße Am Alten Pastorat erreicht werden. Da die Begrünung in der engen Ladenstraße größtenteils nur durch filigranartige, feinmaßstäbliche Rankgerüste möglich wird, müssen auch die Werbeanlagen entsprechend feinmaßstäblich und zurückhaltend ausgebildet werden, um das angestrebte städtebauliche Ziel zu erreichen.

Der Bereich, für den die Satzung aufgestellt wird, ist in verschiedene Straßenzüge unterteilt, da durch die Art der Bebauung unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind.

Im westlichen Ladentrakt der Straße Am Alten Pastorat befindet sich durchgehend ein Vordach, das im Verhältnis zu der Breite der gesamten Fußgängerzone weit in diese hineinragt. Eine Anbringung der Geschäftsreklamen vor dem Vordach ist wegen der weiten Auskragung nicht möglich. Hier müssen die Werbeanlagen an der Fassade oder dicht unter der Kragplatte untergebracht werden.

Damit die Anlagen sich dem Maßstab einfügen, sind sie in der Länge und Höhe zu beschränken. Ausnahmen sind dann möglich, wenn der Werbeträger gegenüber der Schrift durch Verspiegelung oder Anpassung an die Farbe der Rahmenkonstruktionen in der Erscheinung deutlich zurücktritt.

Außerdem sind größere, unter der Kragplatte aufgehängte Tafeln zulässig. Diese dürfen jedoch nicht als Leuchtkästen ausgebildet werden, um Werbeelemente der dahinterliegenden Läden nicht zu überstrahlen.

Das Obergeschoß am westlichen Ladentrakt ist durch ein breites Schieferband mit einzelnen Kragdächern gestalterisch zusammengezogen. Eine Unterbrechung dieses dominierenden Schieferbandes durch Werbeanlagen wäre dem städtebaulich-gestalterischen Erscheinungsbild abträglich. Daher ist hier eine Beschränkung der Werbeanlagen auf den Bereich unterhalb des Schiefer-Attika-Bandes erfolgt.

Bei dem unter 3. aufgeführten Gebäude sind über den Läden Wohngeschosse errichtet worden. Die mit Verblendsteinen und Balkonen gestaltete Fassade verträgt in diesem Bereich keine Werbeanlagen. Daher ist in den Obergeschossen keine Werbung zugelassen. Das gleiche trifft nicht für die unter 3.2 aufgeführten Gebäude zu, die auch im 1. Obergeschoß Geschäftsflächen haben. Hier sind nach Maßgabe des Absatzes 3.2.2 auch in den Obergeschossen Werbeanlagen zulässig.

Die unter 5. aufgeführte Verbindungspassage wird eine Glasüberdeckung über der 1. Ebene erhalten. Wegen der relativ schmalen Fußgängerpassage sind Reklamen nur an den Hausfronten mit max. 30 cm Abstand zur Fassade zulässig.

Die Paffrather Straße ist noch im wesentlichen frei von größeren Werbeanlagen. Die Straße dient vorrangig dem Kraftfahrzeugverkehr. Im Erdgeschoß befinden sich einige Läden. In den Obergeschossen sind vorwiegend Wohnungen untergebracht. Um den Charakter der Straße nicht zu verändern, sollen die Werbeanlagen nur bis zu einer max. Höhe von 1,0 m über der Erdgeschoßdecke, und zwar in horizontaler Form, angebracht werden. Die Auskragung der Werbeanlage in den Verkehrsraum wird beschränkt, um die negative Einwirkung auf die Aufmerksamkeit der Kraftfahrzeugführer nicht unnötig zu erhöhen. Die Straße hat eine hohe Kraftfahrzeugfrequenz. Durch die Enge der Straße und durch das hohe Verkehrsaufkommen ist eine erhöhte Aufmerksamkeit des Kraftfahrzeuglenkers erforderlich.

Besonders negativ auf das städtebauliche Erscheinungsbild wirken sich großflächige Geschäftsreklamen an Brandgiebeln und sonstigen vorspringenden Gebäudeteilen aus. Diese Art Reklame führt auch in erhöhtem Maße zur Verkehrsgefährdung. Daher sind Werbeanlagen auf diesen Flächen unter 8. eingeschränkt worden.

Die Ausnahmeregelung nach 9. soll sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen aus nicht vorhersehbaren städtebaulich-gestalterischen Gründen eine Abweichung von den Festsetzungen unbedingt erforderlich wird bzw. wo aus funktionellen Gründen, die sich sowohl auf den Einzelfall als auch auf die städtebauliche Funktion beziehen können, eine von den Festsetzungen abweichende Werbeanlage zwingend notwendig wird.